

VEREINBARUNG

ZUR VERÖFFENTLICHUNG UND ARCHIVIERUNG VON FORSCHUNGSDATEN AN DER LEUPHANA

Zwischen der datengebenden Partei

und

der Leuphana Universität Lüneburg – Medien- und Informationszentrum (MIZ) –
(im Folgenden „MIZ“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Charakter und Zweck des Angebots

Mit PubData bietet das MIZ eine technische Plattform zur Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsdaten aus wissenschaftlichen Projekten an. Primäres Ziel des Angebotes ist es, die Sicherung von Forschungsdaten zu unterstützen sowie deren Austausch und Zugänglichkeit zu fördern.

Zu diesem Zweck können registrierte und angemeldete Forschende ihre Daten selbstständig in PubData einstellen und sie mit strukturierten Metadaten beschreiben. Bei Veröffentlichung werden die Daten mit einem persistenten Identifikator (DOI) versehen. Dadurch werden sie eindeutig referenzierbar und zitierbar.

Auswahl, Sammlung und Bestandsaufbau richten sich nach den in der PubData Collection-Policy Forschungsdaten formulierten Kriterien. Ziel ist es dabei, in Umsetzung der [FAIR Prinzipien](#) einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten zu ermöglichen.

Nach Veröffentlichung der Daten sind die Beschreibungen der einzelnen Datenbestände und Datensätze für Nutzende frei im Internet recherchierbar. Eine Nutzung der



Forschungsdatensätze richtet sich nach den von der datengebenden Partei gewählten Zugangsbedingungen und der vergebenen Nutzungslizenz.

Das MIZ entwickelt PubData kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Service sowohl technisch also auch organisatorisch anzupassen oder durch einen anderen Service zu ersetzen. Im Rahmen seiner Tätigkeit darf das MIZ sich der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von Datenbeständen und Dokumentationsmaterialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen sowie an den von der datengebenden Partei erstellten Metadaten zur Übermittlung von Forschungsdaten gemäß der PubData Collection-Policy Forschungsdaten.

Die Überlassung und Nutzungsrechtseinräumung erfolgen zu den in § 1 beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 3 Pflichten der datengebenden Partei

Upload und Beschreibung der Daten werden von der datengebenden Partei eigenständig und eigenverantwortlich vorgenommen.

Die datengebende Partei gewährleistet dabei, dass sie die Berechtigung zur Übermittlung der Daten und Informationen sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Daten besitzt. Außerdem bestätigt die datengebende Partei, dass die übermittelten Daten im Einklang mit geltendem Recht für die beschriebenen Verwendungszwecke genutzt werden dürfen.

Die datengebende Partei versichert außerdem, nach bestem Wissen und Gewissen die für eine Aufbewahrung, Sicherung und Veröffentlichung notwendigen und relevanten Informationen, Materialien und Daten im Sinne der Regeln „guter wissenschaftlicher Praxis“ ([Leuphana-Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)) übermittelt oder zumindest kenntlich gemacht zu haben.



§ 4 Verfahren, Leistungen und Maßnahmen des MIZ

Das MIZ als Betreiber der Plattform unterzieht alle eingestellten Daten und Materialien vor Veröffentlichung einer Prüfung und behält sich das Recht vor, Projekte bzw. Forschungsdaten und -dokumente im Sinne der eigenen PubData Collection-Policy Forschungsdaten ganz oder teilweise abzulehnen.

Das MIZ behält sich außerdem das Recht vor, im Sinne besserer Sichtbarkeit und Nachnutzung der Datenkollektionen und Materialien die von der datengebenden Partei übermittelten Metadaten im Rahmen eines Kuratierungsprozesses mit weiteren Informationen anzureichern, zu strukturieren und zu verbreiten. Im Zuge der Veröffentlichung der Metadaten werden die genannten Metadaten auch beim Anbieter DataCite - International Data Citation Initiative e.V., Welfengarten 1 B, 30167 Hannover zum Zwecke der dortigen Registrierung hinterlegt. Außerdem werden die Metadaten an ausgewählte wissenschaftliche Suchmaschinennetzwerke, Nachweissysteme und Metakataloge zum Zwecke der besseren Sichtbarkeit und Auffindbarkeit über Metadatenchnittstellen gezielt übermittelt und dort veröffentlicht. Die Verarbeitungen erfolgen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der jeweiligen Anbieter. Auf Anfrage können Sie eine entsprechende Auflistung der betreffenden Plattformen und Systeme erhalten.

Die Kuratierung umfasst die Aufbereitung der Informationen durch Einbeziehung dokumentarischer Verfahren wie beispielsweise die Verwendung kontrollierter Vokabularien, die Verknüpfung mit anderen Datenbankinhalten (im Sinne von Linked Data) und die standardisierte, einheitliche Ansetzungs- und Darstellungsform von Inhalten mit Blick auf die Durchsuchbarkeit und Auffindbarkeit der Datenbankinhalte. Dies erfolgt allerdings stets auf Basis der vorliegenden, von der datengebenden Partei übermittelten Informationen.

Das MIZ gewährleistet nach Übermittlung und Prüfung der Daten und Informationen die Speicherung, Übermittlung, Aufbewahrung und Sicherung der Daten gemäß der in der Leuphana Archivierungsrichtlinie Forschungsdaten formulierten Standards und Verfahren. Hiernach werden die Daten garantiert für 10 Jahre gespeichert, erst danach



ist eine Löschung durch das MIZ möglich. Bei Bedarf und nach Absprache kann eine Speicherung auch für längere Zeit garantiert werden.

Trotz der Möglichkeit ist eine Löschung übermittelter Datensätze aber grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen (bspw. fehlerhafte Dateien, rechtliche Probleme) können und werden, wenn nötig, Daten nach Rücksprache zurückgezogen werden. Bereits veröffentlichte Informationen werden jedoch weiterhin in PubData öffentlich nachgewiesen. Die für den Datensatz vergebene DOI verweist weiterhin auf den entsprechenden Eintrag in PubData. Dieser wird um einen Hinweis auf den Rückzug der Daten ergänzt.

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die datengebende Partei räumt dem MIZ mit der Übermittlung das **einfache Nutzungsrecht** an den in PubData eingestellten digitalen Datensätzen und Dokumenten ein, insbesondere

1. das Recht, diese Datensätze und Dokumente systematisch zu archivieren und für den Zweck der langfristigen digitalen Sicherung und der Veröffentlichung zu verändern und/oder zu vervielfältigen. Dabei kann das MIZ alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden,
2. sowie das Recht, Datensätze und Dokumente im Rahmen des Online-Angebots von PubData entsprechend der von der datengebenden Partei eingeräumten Zugangserlaubnis auch zum Download, dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt räumlich und zeitlich unbeschränkt.

Die Urheberrechte der datengebenden Partei bleiben dabei gewahrt. So können Daten und Dokumente bspw. weiterhin auch an andere Institutionen zur Archivierung oder Veröffentlichung übergeben werden.

Bei der Übergabe an PubData müssen Daten und zusätzliche Materialien frei von Rechten Dritter sein oder die Verwendung der beabsichtigten Zwecke explizit zulassen.



Die datengebende Partei stellt das MIZ von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dieser Übertragung von Nutzungsrechten erhoben werden, frei. Diese Freistellung schließt die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung ein.

Das MIZ behält sich vor, die Aufnahme von Daten und sonstigen Materialien abzulehnen oder bereits aufgenommene aus dem Angebot zu entfernen, sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Archivierung bestehen.

§ 6 Zugang zu Daten und Metadaten

Die datengebende Partei kann wählen, zu welchen Bedingungen sie ihre Forschungsdaten und weitere Dokumente zugänglich macht. Der Zugang zu Daten ist unterschiedlich begrenzt. Folgende Zugangsstufen sind in PubData definiert:

- **Offener Zugang (ohne Registrierung):**
Die Forschungsdaten sind unter Beachtung der Nutzungsbedingungen für alle Nutzenden zugänglich.
- **Offener Zugang (mit Registrierung):**
Die Forschungsdaten sind unter Beachtung der Nutzungsbedingungen für alle registrierten Nutzenden zugänglich.
- **Eingeschränkter Zugang (nur wissenschaftliche Nutzung):**
Die Forschungsdaten sind nur eingeschränkt verfügbar. Die Nutzung dieser Daten muss über ein Formular beantragt werden. Die kuratierende Person am MIZ prüft das Anliegen und gleicht es mit den von der datengebenden Person eingeräumten Zugangsrechten und Restriktionen ab. Erst bei erfolgreicher Prüfung wird der Zugang zu den Daten manuell eingeräumt in Form einer individuellen Freischaltung.
- **Eingeschränkter Zugang (nur bestimmte Gruppe):**
In diesem Fall werden in Absprache mit den Datengebenden nutzungsberechtigte Personen identifiziert und für die Nutzung autorisiert. Diese Personen müssen für die Nutzung registriert und angemeldet sein. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht zulässig.
- **Kein Zugang:**



Die Daten werden ausschließlich archiviert und in keiner Form bereitgestellt. Ein Zugang zu den Daten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Metadaten werden allerdings in PubData veröffentlicht.

Falls die datengebende Partei ihre Forschungsdaten vorerst nicht für Dritte zugänglich machen möchte, besteht die Möglichkeit, zu diesem Zweck die Daten mit einer **Embargofrist** zu versehen und zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen. Die eingegebenen Metadaten zu den Forschungsdaten werden aber in jedem Fall sofort veröffentlicht. Nach Ablauf der Embargofrist erfolgt eine automatische Publikation der hochgeladenen Dateien mit der ausgewählten Zugangsbeschränkung.

Für die Definition der Nutzungsbedingungen wird die Verwendung standardisierter Lizenzen empfohlen.

Eine Registrierung erfolgt über ein Antragsformular. Eingehende Registrierungsanträge werden manuell geprüft und individuell beschieden. Maßgebliches Kriterium ist eine Anbindung an eine wissenschaftliche bzw. forschende Einrichtung. Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg gelten über ihren Leuphana-Account als registrierte Nutzende.

§ 7 Datenschutz

Das MIZ verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), einzuhalten.

Soweit die datengebende Partei personenbezogene Daten Dritter an das MIZ gemäß dieser Vereinbarung einreicht erklärt sie insbesondere, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben. Einwilligungen, Genehmigungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen werden von der datengebenden Person zugesichert und das Vorliegen muss von ihr nachgewiesen werden können. Dies gilt auch für Metadaten und deren Veröffentlichung.



Die Beteiligten bestimmen Mittel und Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich selbständig und unabhängig voneinander.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Leuphana ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Archivierungstätigkeit in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. Die Leuphana haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch Nutzer oder Dritte entstehen. Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Das MIZ verpflichtet sich, sämtliche Leistungen sorgfältig und nach dem aktuell verfügbaren Stand der Technik zu erbringen. Es übernimmt keine darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung insbesondere für die Realisierung bestimmter Funktionen von PubData, dessen Nutzbarkeit zu bestimmten Zwecken, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingestellten Inhalte.

§ 9 Rechtsnachfolge

Ist in den Fällen des

1. Ablebens der datengebenden Person, oder
2. Schließung der datengebenden Institution, oder
3. Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs der datengebenden Person

eine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, so gehen sämtliche Rechte an den archivierten Daten auf das MIZ als Treuhänder über.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag endet automatisch, wenn das Nutzungsrecht an den Forschungsdaten durch Rechterückruf nach den Vorschriften des Urhebergesetzes oder aus anderen Gründen an die datengebende Person zurückfällt.



§ 11 Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die in der Vereinbarung referenzierten Leuphana-Richtlinien und Policies befinden sich im Downloadbereich auf der [Leitlinienseite von PubData](#).